

Landkreis Stendal Der Bürgermeister - Poststelle		
22. Jan. 2018		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal
Amt für Jugend, Sport und Soziales

Markt 14/15
39576 Hansestadt Stendal

Jugendamt

Auskunft erteilt: Frau Arns

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 232

Tel.: + 49 3931 60 7202
Fax: + 49 3931 21 3060
E-Mail: kita-kostenbeitrag@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
51.04. KB/HS SDL/Ar

Datum:
18.01.2018

Zustimmungserklärung zur Festlegung der Kostenbeiträge der Hansestadt Stendal

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA^{*1} meine

Zustimmung bis 31.07.2018

ZUR

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen -

zu den in der oben genannten Satzung festgelegten Kostenbeiträgen der Hansestadt Stendal.

Begründung

Die Festlegungen der Kostenbeiträge durch die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bedürfen gem. § 13 Absatz 2 Satz 2 KiFöG LSA^{*1} der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 1 KJHG LSA^{*3} der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die beschlossene 4. Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen in der Hansestadt Stendal vom 04. Dezember 2017 wurde mit Datum vom 20. Dezember 2017 veröffentlicht (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr.38).

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gemäß § 13 Absatz 1 KiFöG können von den Eltern Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhoben werden. Sie sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungstunden zu staffeln.

In Ihrer derzeit gültigen Satzung fehlen

1. in § 4 Ziffer 2 Buchstabe a (Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen) eine Kostenfestsetzung für 6 Stunden täglich,
2. in § 4 Ziffer 2 Buchstabe b (Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen) eine Kostenfestsetzung für 6 Stunden täglich,
3. in § 4 Ziffer 2 Buchstabe c (Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten) eine Kostenfestsetzung für 7 Stunden täglich sowie
4. in § 4 Ziffer 2 Buchstabe d (Kostenbeiträge für die Tagespflege) eine Kostenfestsetzung für 7 Stunden täglich.

Die 4. Änderungssatzung entspricht somit nicht der derzeit gültigen Anforderungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 KiFöG.

Gemäß § 25 KiFöG sind Satzungen über Kostenbeiträge spätestens zum 01. August 2018 an die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG anzupassen.

Aufgrund dessen kann dieser Änderungssatzung bis zum 31. Juli 2018 zugestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichnetem Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der v.g. Internetseite abrufbar.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt auf das MBl. LSA Nr. 22/2014 (S. 282) vom 14.07.2014 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kathrin Müller

*1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 05. März 2003 GVBl. LSA S. 48, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246)

*2 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch – (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 BGBl. I, S. 1163 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618

*3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA), GVBl. LSA Nr. 16/2000, S. 236, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398)